

Ich bin Hobbychirurg und Hobbypolizist

Karl, Raimund

Archäologische Informationen

DOI:

[10.11588/ai.2017.1.42465](https://doi.org/10.11588/ai.2017.1.42465)

Published: 01/01/2017

Publisher's PDF, also known as Version of record

[Cyswllt i'r cyhoeddiad / Link to publication](#)

Dyfyniad o'r fersiwn a gyhoeddwyd / Citation for published version (APA):

Karl, R. (2017). Ich bin Hobbychirurg und Hobbypolizist. *Archäologische Informationen*, 40, 73-86. <https://doi.org/10.11588/ai.2017.1.42465>

Hawliau Cyffredinol / General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal ?

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

Ich bin Hobbychirurg und Hobbypolizist

Raimund Karl

Zusammenfassung – Das innerfachlich beliebte Bonmot, dass es keine HobbyarchäologInnen geben dürfe, weil es ja schließlich auch keine HobbychirurgInnen und HobbypolizistInnen gäbe, zeugt von einem unter vielen ArchäologInnen verbreiteten, höchstgradig bedenklichen Wissenschafts- und Gesellschaftsverständnis. Es ist nämlich nicht nur tatsächlich falsch und beruht auf einem gravierenden logischen Kategorienfehler, sondern dient ausschließlich dem Zweck der Aneignung von Macht mit unlauteren Mitteln, die wir dann dazu missbrauchen, um anderen BürgerInnen das Grund- und Menschenrecht der Forschungsfreiheit zu nehmen; ein Recht, das wir selbst für uns nicht nur in Anspruch nehmen, sondern das auch für das Funktionieren der Wissenschaft unumgänglich notwendig ist. Mehr noch, das Bonmot verrät auch, dass unser Fach an einem fachlichen und eine bedeutende Anzahl unserer KollegInnen an einem persönlichen Minderwertigkeitskomplex leiden. In diesem Beitrag wird gezeigt, dass das so ist und weshalb wir uns dagegen wehren müssen, wenn wir nicht die Fehler unserer fachlichen Ahnen während und seit dem 3. Reich wiederholen wollen.

Schlüsselworte – Archäologie; Denkmalschutz; Hobbyarchäologie; Wissenschaftsverständnis; Grundrechte; Totalitarismus

Title – I am a hobby surgeon and hobby policeman

Abstract – The popular archaeological witticism that there can't be hobby archaeologists, since there are no hobby surgeons or hobby policemen either, demonstrates that many archaeologists have a severely deficient understanding of scholarship and society. Not only is the witticism demonstrably false and based on a serious logical category error, but serves, exclusively, the purpose to assume power by illicit means. This power, on top of everything, we then abuse to violate the fundamental civil and human right of freedom of research of all other citizens; a right that we not only claim for us, but that is essential for the very functioning of academic scholarship. In addition, it also demonstrates that our discipline and indeed a significant percentage of archaeologists harbour a serious inferiority complex. In this contribution, I demonstrate why we must resist this if we do not want to repeat the mistakes of our disciplinary ancestors during and since the 3rd Reich.

Key words – Archaeology; Heritage Protection; Amateur Archaeology; Understanding of Scholarship; Civil Rights; Totalitarianism

Zielsetzung dieses Beitrags

Ziel dieses Artikels ist es, durch sachlich solide und begründete Provokation einen innerfachlichen Denk- und Diskussionsprozess darüber anzuregen, wie archäologische Denkmalpflege und fundamentale Bürgerrechte besser miteinander vereinbar sind. Bei der Lektüre dieses Beitrags ist zu bedenken, dass es sich dabei nicht um einen juristischen Fachbeitrag handelt, in dem eine detaillierte Besprechung der 16 deutschen und des österreichischen Denkmalschutzgesetzes samt der dazu vorliegenden einschlägigen Judikatur der Gerichte vorgenommen werden soll. Vielmehr wird in groben Strichen die grundlegende Rechtslage dargestellt; daraus werden Schlüsse gezogen, insbesondere zur Frage, inwieweit im innerfachlichen Diskurs darauf Rücksicht genommen wird, dass auch BürgerInnen ohne einschlägigen archäologischen Studienabschluss nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte zur selbstbestimmten Durchführung archäologischer Feldforschungen haben.

Einleitung

In einem Zeitraum von nur etwa einem Monat um den Jahreswechsel 2015/16 habe ich sechs Gutachten zu drei sich mit archäologischer Bürgerbeteiligung und/oder der Metallsucherproblematik beschäftigenden Artikeln (KARL, 2016a;

KARL, 2016b; KARL & MÖLLER, 2016) zugeschickt bekommen. Fünf stammten von professionellen ArchäologInnen (alle bis auf einen blieben anonym); vier davon waren sich in einem Punkt einig: Es gäbe schließlich auch keine HobbychirurgInnen und/oder HobbypolizistInnen, vollständig selbstverantwortlich im Feld tätige HobbyarchäologInnen solle es daher auch nicht geben (dürfen). Wenn überhaupt, wäre es vorstellbar (oder sogar nützlich und empfehlenswert), dass sich interessierte BürgerInnen an von studierten ArchäologInnen geleiteten und durchgeführten Forschungsprojekten freiwillig beteiligen könnten oder, nach entsprechender Ausbildung z. B. durch die Landesämter und unter von diesen vorgegebenen strengen Regeln, bestimmte wissenschaftliche Dienstleistungen (z. B. in der archäologischen Landesaufnahme) erbringen dürften. In den Gutachten, in denen die Forschungsfreiheit erwähnt wurde, sahen die GutachterInnen diese durch solche Einschränkungen nicht gefährdet. Sie werde ja nicht auch dadurch gefährdet, dass nicht jeder, sondern nur studierte ChirurgInnen, „Herzoperationen durchführen dürfen“.

Auf wen das archäologische Bonmot, dass es auch keine HobbychirurgInnen oder HobbypolizistInnen gäbe, zurückgeht, ist nicht geklärt. Es ist aber jedenfalls in der Archäologie sehr beliebt, weil es so schön und leicht verständlich zu illustrieren scheint, dass es falsch ist, wenn nicht universitär

Eingereicht: 24. Juli 2016
angenommen: 21. Sept. 2016
online publiziert: 13. Okt. 2016

Archäologische Informationen 40, Early View

Fokus: Archäologie & Macht

ausgebildete BürgerInnen archäologische Feldforschung betreiben wollen. Schließlich will niemand von einem Hobbychirurgen operiert oder von einem Hobbypolizisten erschossen werden, und damit erübrigt sich jede weitere Diskussion, ob es eine Berechtigung für eine Hobbyarchäologie geben kann.

So einleuchtend dieses Argument auf den ersten Blick erscheinen und so effektiv es in der Anwendung auch sein mag, weil es ganz fundamentale Existenzängste weckt (auf Englisch nennt man so etwas *scaremongering*), so falsch ist es. Was noch schlimmer ist, ist allerdings, dass es wenigstens eines von drei Dingen über den oder die verrät, der oder die es verwendet: 1) die Person plappert bloß unreflektiert etwas nach, das sie gehört hat, ohne zu wissen, dass es falsch ist; 2) sie weiß, dass es falsch ist und benutzt es dennoch; oder 3) sie hat ein Wissenschaftsverständnis, oder sogar ein Gesellschaftsverständnis, das höchst bedenklich ist. Weshalb eines dieser drei Dinge zutreffen muss, werde ich in diesem Beitrag zeigen.

Ich bin Hobbychirurg und Hobbypolizist

Aber lassen Sie mich Sie zuerst einmal etwas erschrecken: Ich bin Hobbychirurg und -polizist (oder wenigstens Gelegenheitschirurg und -polizist) und darf das glücklicherweise auch sein. Sie halten meine Behauptung jetzt vielleicht für Unsinn, aber wenn Sie sich darauf einlassen, meine folgende Argumentation nicht einfach aus semantischen oder dogmatischen Gründen abzulehnen, sondern ihr zu folgen versuchen, werden Sie sehen, dass diese Behauptung korrekt ist.

Als Gelegenheitschirurgen betrachte ich mich, weil ich – selbstverständlich jeweils mit Zustimmung der oder des Behandelten – mir und anderen mehrfach Splitter aus den durch diese entstandenen Wunden entfernt habe und mir und auch anderen schon oft Blasen aufgestochen oder aufgeschnitten habe, um deren Heilungsprozess zu beschleunigen. Beides sind chirurgische „Behandlung[en] von Störungen und Veränderungen im Bereich des Organismus durch mechanische oder instrumentelle, operative Eingriffe“ (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Chirurgie> [15.1.2016]). Dass man das als Teil der Ersten Hilfe sehen kann, ändert nichts daran, dass es chirurgische Eingriffe sind: Der Spitalarzt oder die Spitalärztin würde auch nichts grundlegend anders tun als ich.

Wenn Sie glauben, dass ich damit etwas Verbotenes getan habe, dann bitte: Zeigen sie mich bei der Staatsanwaltschaft an – was Sie dann allerdings zum Gelegenheitspolizisten bzw. zur

Gelegenheitspolizistin macht. Ich habe schon mehrfach Handlungen anderer (oder deren Folgen) beobachtet, von deren Legalität ich nicht überzeugt war und daraufhin Ermittlungen angestellt, um entscheiden zu können, ob ein begründeter Tatverdacht besteht; Tatverdächtige identifiziert und Beweismaterialien gesammelt, um diesen Tatverdacht zu erhärten und/oder zu entkräften; und dann nötigenfalls auch bei den zuständigen Behörden Anzeige erstattet. Ich untersuche mögliche Straftaten, insbesondere in der Archäologie, auch durchaus als Hobby, um ihnen mit meinem – wie auch immer ungeschulten – kriminalistischen Spürsinn nachgehen zu können. Ob Sie mich jetzt deshalb nur als Gelegenheitsdetektiv oder aber als Hobbyschnüffler bezeichnen wollen, überlasse ich gerne Ihnen.

Wesentlich ist, dass ich sowohl (wenigstens gewisse ungefährliche) chirurgische Eingriffe durchführen als auch kriminalistische Ermittlungen anstellen darf und beides auch als ‚Hobby‘ tun dürfte, wenn ich das wollte: Es gibt keine Gesetze, die mir das eine oder das andere verbieten. Auf den Punkt, dass und warum ich nicht unbedingt alles in diesen Bereichen tun darf, werden wir noch später zurückkommen.

Grund- und Menschenrechte

Österreich und Deutschland (und viele andere Staaten der Welt) verstehen sich als demokratische Rechtsstaaten, d. h. als Staaten, in denen alles Recht ‚vom Volk‘ selbst ausgeht, also den Mitgliedern der jeweiligen Staatsgemeinschaft, die vor dem Gesetz alle gleich sind. Diese allgemeine Gleichheit aller StaatsbürgerInnen ist auch in unseren jeweiligen Staatsverfassungen festgeschrieben, in denen zudem die wichtigsten Grundrechte festgehalten werden, die allen StaatsbürgerInnen gleichermaßen zukommen (müssen). Viele dieser Grundrechte sind inzwischen auch in diversen internationalen Erklärungen und Übereinkommen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR; VEREINTE NATIONEN, 1948) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; EUROPARAT, 2010) bzw. der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUROPÄISCHE UNION, 2010) kodifiziert.

Diese Grundrechtskodizes bilden eine der wichtigsten Grundlagen unserer Rechtsordnungen (siehe dazu für Österreich ausführlich BERKA, 1999, 1-10, und, kürzer und leichter zugänglich, WELAN, 2002) und fungieren primär als Schutz von gesamtgesellschaftlich als beson-

ders wichtig erachteten Individualrechten vor der Staatsgewalt. Der Staat, der als Vertreter der rechtlichen Interessen der Gemeinschaft aller StaatsbürgerInnen das Gewaltmonopol innehat, darf nicht willkürlich in diese Rechte eingreifen. Für das Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaats sind sie essentiell: Der Staat stellt schließlich einen (wenigstens in der Theorie) freiwilligen (!) Zusammenschluss vieler Individuen dar. Diese verzichten zugunsten des ‚Allgemeinwohls‘ darauf, ihren eigenen Willen nötigenfalls auch mit Gewalt durchzusetzen und unterwerfen sich stattdessen ‚gemeinsam‘ entwickelten Regeln, die der Staat dann – nötigenfalls auch mit Gewalt – für und gegen jedes einzelne Gemeinschaftsmitglied durchsetzen darf und muss.

Jedes Individuum muss daher eine gewisse Sicherheit haben, dass die Staatsgewalt nicht gegen es selbst gerichtet wird, ohne dass dies wirklich zum Wohl der Allgemeinheit notwendig ist. Die Grundrechte dienen dazu, jedem Einzelnen diese Sicherheit zu geben: Sie stellen das verbindliche Versprechen des Staates dar, nichts zu tun, das besonders wichtigen Interessen jedes einzelnen seiner Angehörigen zuwiderläuft, ohne dass es dafür einen wirklich herausragend wichtigen Grund gibt – gewöhnlich gleichermaßen wichtige Rechte Dritter oder andere gleichrangig geschützte Gemeinwohlsgüter. Werden diese Grundrechte ausgehöhlt oder entfernt, gefährdet das unsere Gesellschaftsordnung in ihrer Gesamtheit: Der Staat, der diese Grundrechte nicht ausreichend schützt, ist kein demokratischer Rechtsstaat mehr, sondern eine Form von Diktatur. Diese mag die einer sehr großen Mehrheit über eine sehr kleine Minderheit sein, aber das macht die Angelegenheit höchstens in der Quantität ihrer Auswirkungen geringer, nicht in ihrer Qualität besser.

Will man also – wie zum Beispiel ich – in einem demokratischen Rechtsstaat und nicht in irgendeiner Form von Diktatur leben, muss man die Grund- und Menschenrechte achten und verteidigen, und zwar sowohl in Wort als auch in Tat (wobei das Wort natürlich für sich schon eine Tat sein kann).

Die Wissenschaftsfreiheit

Eines dieser Grundrechte ist die Freiheit der Wissenschaft, das gemäß Art. 13 der EU-Grundrechtscharta, in Deutschland gem. Art. 5 Abs. 3 GG und in Österreich gem. Art. 17 StGG verfassungsrechtlich geschützt ist. Dabei ist die Wissenschaftsfreiheit eine Grundfreiheit, die nicht unter Gesetzesvorbehalt steht (BERKA, 1999, 344; PIEROTH U. A.,

2015, 172-179). Das bedeutet, dass alle gesetzlichen Beschränkungen, die konkret darauf abzielen, die Forschungsfreiheit einzuschränken, verfassungswidrig sind, wenn sie nicht zum Schutz anderer verfassungsrechtlich garantierter Grundrechte oder Gemeinwohlsgüter erforderlich, geeignet und auch mit diesen verhältnismäßig sind (BERKA, 1999, 344-346; WELAN, 2002, 10; PÖSCHL, 2010, 127-129; PIEROTH U. A., 2015, 172-179). Daher darf der Staat z. B. das Recht, in einem bestimmten Fachgebiet wissenschaftliche Forschung zu betreiben, nicht von einer bestimmten Ausbildung oder sonstigen Qualifikation abhängig machen: Alle StaatsbürgerInnen dürfen frei der wissenschaftlichen Forschung nachgehen, egal ob sie das ‚gelernt‘ haben und egal was andere StaatsbürgerInnen über ihre Forschungen denken mögen.

Magdalena Pöschl schreibt dazu, konkret im Kontext der medizinischen Forschung: *„Frei‘ ist nach Art. 17 Abs. 1 StGG also nicht nur die gesellschaftlich anerkannte Forschung, sondern jeder ernsthafte Versuch des Erkenntnisgewinnes; dass er Ergebnisse hervorbringt, die manche schockieren, ihnen ethisch bedenklich oder schlicht nutzlos erscheinen, schadet nicht“* (PÖSCHL, 2010, 116). Ähnlich, allgemeiner, äußert sich Walter Berka: *„Wissenschaft im Sinn dieser Bestimmung ist jedes planvolle und methodische Bemühen um die Gewinnung objektiver Erkenntnisse, das sich einer intersubjektiven Überprüfung stellt“*, das auch *„einem Privatgelehrten zugute“* kommt und *„auch nicht notwendigerweise vom Nachweis einer förmlichen Qualifikation abhängig“* (BERKA, 1999, 343) ist. Ebenso unbeachtet bleibt, ob *„die Wahrheitssuche [...] erfolgreich war“* (PÖSCHL, 2010, 115). Die Wissenschaftsfreiheit beginnt dabei bei der Wahl von Forschungsgegenstand und -methoden und geht über die Theorienbildung und Ergebnisbewertung bis hin zur Publikation und Lehre (PÖSCHL, 2010, 116; BERKA, 1999, 344; PIEROTH U. A., 2015, 176-177). Wer sich also ernsthaft bemüht, methodisch intersubjektiv überprüfbare Erkenntnisse zu gewinnen, darf vom Untersuchungsgegenstand bis zur Lehrmeinung frei wählen, was ihm oder ihr gefällt. Das gilt nicht nur in Österreich und nicht nur im Bereich der medizinischen Forschung, sondern auch im Bereich der Archäologie und auch in Deutschland.

Die Vorbehaltlosigkeit der Wissenschaftsfreiheit ist – gerade für professionelle WissenschaftlerInnen wie uns – von fundamentaler Bedeutung; nicht deshalb, weil sie uns erlaubt zu sagen, was wir wollen (dafür würde bereits die allgemeine Meinungsfreiheit genügen), sondern primär aufgrund der Natur der Wissenschaft selbst: Systematisch betrachtet ist das Ziel der Wissenschaft,

die ‚Wahrheit‘ (wie auch immer man diese jetzt definieren möchte) durch Beobachtung der Wirklichkeit und rationale Überlegungen zu erkennen. Es ist jedoch aus erkenntnislogischen Gründen unmöglich, die Wahrheit mit Sicherheit positiv zu erkennen. Wie Karl R. Popper das ausgedrückt hat, ist all unser Wissen stets durchweht mit Vermutung (POPPER, 1994, xxv-xxvi). Daher ist es notwendig, dass jeder, der das möchte – aus welchen Gründen auch immer – wissenschaftliche Forschung so betreiben darf, wie er das für richtig hält, auch und ganz besonders dann, wenn sich alle in einem Fachbereich tätigen WissenschaftlerInnen einig sind, dass die gewählte Vorgehensweise vollkommen falsch ist. Wie das Paul Feyerabend in seinem bedeutendsten Werk *Wider den Methodenzwang* ganz richtig festgestellt hat, ist die einzige Handlungsanweisung, die den wissenschaftlichen Fortschritt nicht behindert, *anything goes* (FEYERABEND, 1986, 21-32). Diese vorbehaltlose Freiheit, die notwendig ist, damit wissenschaftliche Erkenntnis nicht aufgrund der – eventuell falschen – Meinung einer wie auch immer großen Mehrheit von angeblich ‚Wissenden‘ unterdrückt werden kann, bedingt, dass diese Freiheit nicht nur jenen vorbehalten sein darf, die gelernt haben, ‚ihre‘ Wissenschaft ‚richtig‘ zu machen, sondern jedem zukommen muss, gleichgültig wie abstrus seine oder ihre Meinungen und Forschungen dem Rest der Wissenschaft erscheinen mögen: Es muss aus diesen systematischen Gründen nicht nur *anything goes*, sondern auch *anyone may* gelten.

Natürlich ist die Wissenschaftsfreiheit insbesondere für uns WissenschaftlerInnen selbst wichtig. Dank ihrer darf uns kein Politiker vorschreiben, was wir nicht erforschen dürfen oder erforschen müssen oder zu welchen Ergebnissen wir nicht kommen dürfen oder kommen müssen. Wenn jemandem nicht gefällt, was wir wissenschaftlich meinen oder tun, kann er oder sie Gegendarstellungen veröffentlichen, aber uns nicht verbieten, weiterhin auf unserer Ansicht zu beharren und diese auch zu vertreten. Der freie, öffentliche Diskurs, in dem jeder alle anderen von seinen Ansichten zu überzeugen versuchen darf, ist das Medium, in dem wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten auszutragen sind, nicht Verbote, das ‚Falsche‘ zu meinen oder zu tun: Solche Verbote wären purer Dogmatismus. Es ist daher unsere wichtigste Aufgabe, die Wissenschaftsfreiheit gerade auch in unserem wissenschaftlichen Handeln sowohl zu achten als auch zu verteidigen: Wird sie nämlich irgendjemandem genommen, weil er sich nicht gut genug mit der Sache auskennt, dann wird sie auch bald uns genommen werden. Was

‚die Wahrheit‘ ist, entscheidet dann ‚die höchste Instanz‘, sei es der Papst oder eine fachliche Wahrheitskommission, die allen anderen vorgibt, was sie sagen dürfen und was nicht: *Roma locuta, causa finita* („Rom [i.e. der Papst] hat gesprochen, die Sache ist entschieden“, nach AUGUSTINUS, Sermo 131, 10).

Grundfreiheiten wie die Wissenschaftsfreiheit zu verteidigen ist leicht, wenn es dabei um die Verteidigung der eigenen Rechte und des eigenen Vorteils geht: Natürlich sind wir alle dafür, dass wir selber frei das forschen und die wissenschaftlichen Meinungen vertreten dürfen, die wir für richtig halten. Aber die Freiheit, meiner Meinung zu sein, ist keine Meinungsfreiheit: Grundfreiheiten an sich verteidigt man erst dann wirklich, wenn ihre Verteidigung einem selbst zum Nachteil gereicht bzw. den eigenen Interessen entgegengesetzt ist. So wie Meinungsfreiheit immer das Recht ist, einer anderen Meinung zu sein als alle anderen, muss also Wissenschaftsfreiheit nötigenfalls auch das Recht sein, andere Methoden zu verwenden, andere Theorien zu verbreiten und zu anderen Ergebnissen zu kommen als alle anderen WissenschaftlerInnen: Sie muss das Recht sein, auch das zu tun, was alle anderen WissenschaftlerInnen für völlig falsch halten.

HobbychirurgInnen, -polizistInnen und -archäologInnen

Man darf nicht nur HobbychirurgIn oder HobbypolizistIn sein, sondern es gibt tatsächlich welche.¹ In vier deutschen Bundesländern existieren ehrenamtliche PolizistInnen,² von der Freiwilligen Feuerwehr und den unzähligen freiwilligen RettungssanitäterInnen, die für das Rote Kreuz oder andere Rettungsdienste tätig sind, gar nicht erst zu reden. Man darf, schon allein aufgrund der Wissenschaftsfreiheit, auch HobbyarchäologIn sein, ob das nun gefällt oder nicht. Die Archäologie unterscheidet sich in dieser Beziehung auch nicht von anderen Wissenschaften, z. B. der Chemie. HobbychemikerInnen stören uns als ArchäologInnen nur nicht, solange sie nicht bei ihren Experimenten das Haus, in dem auch wir wohnen, unabsichtlich in die Luft jagen, und fallen uns daher (meist) nicht weiter auf.

HobbyarchäologInnen stören uns hingegen oft: Manche durchforsten die archäologische Fach- und Populärliteratur oder auch nur das Internet nach Hinweisen auf vergangene Besuche Außerirdischer auf der Erde; andere wollen Bodenfunde ausgraben, um die Geschichte ihrer Heimat besser zu verstehen. Die jeweiligen Forschungsfragen und -methoden,

mit denen sie an ihre Forschungsmaterie herantreten, sind dabei ebenso unterschiedlich wie innerhalb der ‚Facharchäologie‘ selbst und oft noch viel unterschiedlicher; und natürlich unterscheidet sich oft auch die Qualität ihrer Untersuchungen sehr stark voneinander und von fachlich anerkannter archäologischer Forschung. Dass manche dieser Forschungen Fragestellungen haben, die uns aus fachwissenschaftlicher Sicht als völlig unsinnig und manchmal auch ideologisch problematisch erscheinen, oft Methoden benutzen, die fachlich als vollkommen veraltet und obsolet betrachtet werden, und oft auch einfach schlecht gemacht sind, tut allerdings der Tatsache keinen Abbruch, dass es sich dabei um Forschungen mit dem Zweck, neue Erkenntnisse zu gewinnen oder ältere Erkenntnisse zu festigen, handelt. Dies ist jedenfalls als wissenschaftliche Forschung im Sinne der Forschungsfreiheit zu betrachten (BERKA, 1999; 343-344; PÖSCHL, 2010, 114-115; PIEROTH, U. A., 2015, 176-179).

Man kann und darf HobbyarchäologInnen den Versuch, wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, trotzdem nicht verbieten; wenigstens nicht, solange keine gewichtigen Gründe – und zwar Gründe, die verfassungsrechtlich auf gleichem Schutzniveau stehen – vorliegen, die diese Beschränkung – die dann aber auch gleichermaßen für jedermann gelten muss, also auch für entsprechend ausgebildete Fachleute – als gerechtfertigt erscheinen lassen. Einen solchen Grund mag zum Beispiel ein bestehendes öffentliches Interesse am Schutz von besonders bedeutenden Denkmälern darstellen, das eine Beschränkung der Forschungsfreiheit rechtfertigt. Auf diesen Punkt komme ich gleich noch zurück.

Mit Chirurgie und Polizeiarbeit ist das alles nicht vergleichbar: Der Chirurg operiert nicht deshalb, weil er wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen will, sondern um eine Erkrankung oder Verletzung zu heilen. Daher greifen gesetzliche Beschränkungen chirurgischer Eingriffe in die Forschungsfreiheit gar nicht ein: Die Operation ist kein Versuch der Wahrheitserkenntnis. Aber selbst wenn der wissenschaftliche Erkenntniszweck Primärziel eines chirurgischen Eingriffs sein sollte; chirurgische Eingriffe gefährden potentiell auch das Grundrecht des Forschungsobjektes auf Leben und Sicherheit und es ist daher ein anderes gleichwertiges Menschenrecht gefährdet: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ (Art. 3 AEMR). Auch forschungsspezifische Einschränkungen der Forschungsfreiheit sind daher in diesem Fall zulässig: Das Recht des Patienten auf Leben bzw. körperliche Unversehrtheit ist wichtiger als die

Forschungsfreiheit; und zwar selbst dann, wenn diejenigen, die eine ‚Forschungsoperation‘ durchführen wollen, studierte ChirurgInnen sind.

Genauso ist es mit der Polizeiarbeit: Das Verhaften von Tatverdächtigen oder der Einsatz der Dienstwaffe hat nichts mit der Freiheit der Wissenschaften zu tun, sondern ist eine Anwendung von Staatsgewalt. Eine Beschränkung des Rechts, staatliche Zwangsgewalt anzuwenden, auf Organe des Staates ist gesetzlich nicht nur möglich, sondern sogar notwendig und hat auch nichts mit der Wissenschaftsfreiheit zu tun. Ein Polizist darf aber auch dann nicht willkürlich Menschen verhaften, wenn er soziologisch erforschen möchte, wie diese darauf reagieren, wenn sie grundlos verhaftet werden: Die Forschungsfreiheit endet in diesem Fall am im gleichen Rang stehenden Recht auf Freiheit dessen, dem sie entzogen werden soll: „Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden“ (Art. 9 AEMR).

Viel eher vergleichbar sind HobbyarchäologInnen mit HobbybotanikerInnen oder -zoologInnen, die in der freien Wildbahn Dinge aufsammeln, die sie gerne erforschen möchten. Das dürfen diese grundsätzlich auch: Man muss nicht Biologie studiert haben, um auf der grünen Wiese Grashalme sammeln und diese untersuchen zu dürfen, sondern jeder darf auf der grünen Wiese Grashalme sammeln, wie es ihm oder ihr gefällt. Ausgenommen aus der Forschungsfreiheit sind in diesem Bereich – und da besteht eine besonders gute Vergleichbarkeit zwischen der Biologie und der Archäologie – nur die Pflanzen oder Tiere, die (und das aus guten Gründen) unter Natur- bzw. Artenschutz stehen.

Die Wissenschaftsfreiheit als Beschränkung des Kulturdenkmalschutzes

Unter totalen Naturschutz kann man aber nicht jede Pflanze und jedes Tier stellen, ebenso wie man nicht jeden archäologischen Fund und auch nicht jede archäologische Fundstelle unter totalen Denkmalschutz stellen kann. Das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Natur- und Kulturdenkmale wird nämlich wenigstens teilweise durch das gesellschaftliche Interesse an der wissenschaftlichen Erforschung dieser Denkmale begründet, weshalb man nicht alle davon vollständig auch vor ihrer wissenschaftlichen Erforschung schützen kann.

Bei Kulturdenkmälern ist die wissenschaftliche Quellenschutzfunktion sogar das einzige Argument, mit dem das öffentliche Interesse an deren Erhaltung im Originalzustand begründet werden kann: Alle anderen Funktionen, die Kulturdenkmale erfüllen können, wie z. B. als Landschafts-

merkmale, Loci für Identitätsbildung, Tourismusattraktionen usw. lassen sich nämlich auch dadurch erreichen, dass man die äußere Erscheinung des jeweiligen Kulturdenkmales originalgetreu kopiert (siehe dazu schon KARL, 2011a, 56-66; 2011b, 260-263). Die Substanz hingegen, also die äußerlich gar nicht erkennbare, innerliche Zusammensetzung des Denkmals – z. B. die archäologischen Bodenschichten, die unsere Befunde darstellen – benötigt man ausschließlich dafür, dass man sie wissenschaftlich erforschen kann. Die Erhaltung von Kulturdenkmälern ‚im Original‘ dient also in letzter Analyse ausschließlich dem Zweck, dass aus ihnen wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden können.

Die Erforschung von Denkmalen unterliegt aber zwingend der Wissenschaftsfreiheit: Man kann Kulturdenkmale zwar durchaus aufgrund des öffentlichen Interesses an ihrer Erforschung vor willkürlichen Zerstörungen zu anderen als wissenschaftlichen Erkenntniszwecken schützen, aber nur sehr bedingt vor ihrer ‚freien‘ wissenschaftlichen Erforschung. Der Staat kann und darf eben nicht der einen Person generell verbieten, Kulturdenkmale zu erforschen, damit eine andere Person diese Kulturdenkmale mit anderen, ihr angemessener erscheinenden Methoden, Fragestellungen und Zielsetzungen erforschen kann, wie es ihr (oder irgendjemandem sonst) gefällt: Dies würde nämlich die wissenschaftlichen Meinungen der einen gegenüber jenen der anderen Person gesetzlich privilegieren und diese daher vor dem Gesetz ungleich behandeln – und damit gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 AEMR; Art. 20 EU-Grundrechtscharta; Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 2 StGG) verstoßen.

Das ist übrigens keine bloße Spitzfindigkeit und auch kein banales Problem, das sich einfach dadurch lösen lässt, dass man die Entscheidung, wer jetzt was mit welchen Methoden erforschen darf, einem Gremium von ExpertInnen anvertraut, die das schon ‚im allgemeinen Interesse‘ richtig entscheiden werden: Es geht eben um eine Individualfreiheit, die dazu dient, das einzelne Mitglied der Gesellschaft vor der Diktatur der Allgemeinheit zu schützen. Es ist vielmehr ein ganz fundamentales Problem: Schützt man alle Denkmale vor der Erforschung durch eine Person, dann muss man auch alle Denkmale genau gleichermaßen vor der Erforschung durch alle anderen Personen schützen; darf hingegen eine Person – und sei es auch nur manche – Denkmale erforschen, dann müssen das auch alle anderen Personen dürfen; und zwar jeweils mit den Methoden, Fragen und Zielen, die sie für richtig halten.

Das bedeutet natürlich keineswegs, dass man nicht manche Denkmale auf besondere Weise

schützen kann; und bezüglich dieser besonders geschützten Denkmale dann bestimmte Vorgaben machen kann, wie und gegebenenfalls auch durch wen diese erforscht werden dürfen: Schließlich endet die Freiheit der Wissenschaft nicht nur am Recht auf Leben, Freiheit oder Eigentum von anderen Personen, sondern selbstverständlich auch an der Freiheit der Wissenschaft von anderen Personen. Gefährdet also die **uneingeschränkte Ausübung** der Wissenschaftsfreiheit durch eine Person die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit durch alle anderen, wie das gerade in der Archäologie durchaus der Fall sein kann, ist es für den Staat durchaus zulässig, regulierend einzugreifen und alle Personen soweit einzuschränken, dass alle anderen nicht gänzlich an der Ausübung ihrer Wissenschaftsfreiheit gehindert werden. Gibt es also z. B. von einer Art von archäologischer Quelle nur noch ein einziges Exemplar, darf der Staat alle Personen daran hindern, sie in einer Weise zu erforschen, die sie soweit zerstört, dass andere sie nicht mehr erforschen können (in etwa diesem Sinn auch KRISCHOK, 2016, 129-38).

Das ist jedoch ein beidseitig schneidendes Schwert: Der Staat darf gerade in einem solchen Fall nicht einer Person die destruktive Untersuchung dieser Quelle verbieten, diese aber einer anderen Person gestatten, sondern müsste dann allen gleichermaßen jede Zerstörung dieser Quelle verbieten. Ist ein Denkmal so einzigartig, dass es eine Person nicht zerstören darf, dann ist es auch so einzigartig, dass es auch keine andere Person zerstören darf; völlig gleichgültig ob die eine Person Hobbyarchäologe und die andere Fachwissenschaftlerin ist. Es gilt eben gleiches Recht für alle, nicht ein Recht für uns und ein anderes für alle anderen.

HobbyarchäologInnen, Wissenschaftsfreiheit und archäologischer Totalitarismus

Jedenfalls gilt aber: Um die Wissenschaftsfreiheit hinreichend zu gewährleisten, muss für jene, die wissenschaftlich anderer Meinung sind als ‚die Fachgemeinschaft‘, genug überbleiben, damit sie ihre Wissenschaftsfreiheit im Bereich der archäologischen Feldforschung auch tatsächlich wahrnehmen können. Bleibt für diese Anderen, die nicht bereit sind, sich freiwillig fachlichen Standards zu unterwerfen, nicht genug über, dass sie weiterhin selbstbestimmt und selbstverantwortlich frei nach wissenschaftlicher archäologischer Erkenntnis suchen dürfen, dann ist die Wissenschaftsfreiheit im Bereich der Erforschung der archäologischen Denkmale aufgehoben: Es gibt dann nur noch die Möglichkeit,

Archäologie so zu erforschen, wie es irgendwelchen ‚ExpertInnen‘ richtig erscheint. Und das ist keine uneingeschränkte Grundfreiheit mehr, sondern eine zwangsweise Unterwerfung aller, die anderer Meinung sind, unter die Gewalt einer Machtmehrheit. Es ist dann nur noch die Freiheit, der ‚offiziellen‘ Meinung zu sein; und das ist keine Freiheit.

Der Kulturdenkmalschutz liefert also zwar durchaus eine gewisse Rechtfertigung, die Wissenschaftsfreiheit im Bereich der Archäologie zu beschränken; aber nur bis zu einem gewissen Grad, denn die Wissenschaftsfreiheit beschränkt umgekehrt und weit wesentlicher den Kulturdenkmalschutz. Der Kulturdenkmalschutz kann dies nur soweit, als es zum Schutz der Forschungsinteressen Dritter notwendig und im Vergleich mit dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit aller anderen, auch nicht besonders dazu ausgebildeten Individuen verhältnismäßig ist. Gehen Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit über dieses Maß hinaus und versuchen, die archäologische (Feld-) Forschung ausschließlich in die Hände und Verantwortlichkeit bestimmter, z. B. ‚professioneller‘ WissenschaftlerInnen zu legen, die mit ganz bestimmten Methoden vorgehen müssen, so dass Andersdenkenden die Ausübung der archäologischen Feldforschung gänzlich untersagt wird, dann befinden wir uns in einem facharchäologischen Totalitarismus, der schon allein aus wissenschaftstheoretischer, aber auch aus wissenschaftsethischer und noch mehr aus gesellschaftspolitischer Sicht gefährlich und daher radikal abzulehnen ist.

Diese radikale Ablehnung ist schon zu unserem Selbstschutz nötig: Ein solcher, archäologisch-wissenschaftlicher Totalitarismus mag uns sehr gelegen kommen, solange wir die ‚archäologischen MachthaberInnen‘ sind; nicht anders, als der Totalitarismus des Dritten Reichs jenen ArchäologInnen gelegen gekommen ist, die von ihm und der damit verbundenen Aufwertung und Förderung der „Weltanschauungswissenschaften“ profitierten (HASSMANN, 2000, 70-90). Aber er kann uns auch sehr leicht und heftig auf den Kopf fallen, wenn sich die inner- oder außerfachlichen Machtverhältnisse in einer Weise ändern, die uns plötzlich zu politischen Gewaltunterworfenen macht: Man denke nur an die Auswirkungen aktueller diplomatischer Verstimmungen zwischen unseren Heimatstaaten und der Türkei auf ‚unsere‘ archäologischen Forschungsprojekte in diesem Land.³

Den Anfängen wehrt man am besten, bevor sie überhaupt entstehen können, insbesondere dann, wenn man selbst die Möglichkeit hat, nicht nur schön von ‚Freiheit‘ zu reden, sondern diese auch tatsächlich im eigenen Wirkungsbereich

zu fördern und damit gesellschaftlich stärker zu verankern. Erreicht man das, hat man nämlich eine weit bessere Chance, dass die gerade für uns essentielle Wissenschaftsfreiheit auch dann erhalten bleibt, wenn sich gesellschaftliche Verhältnisse so ändern, dass wir nicht (mehr) die archäologischen MachthaberInnen sind.

Was die HobbychirurgInnen-Metapher über unser Fach verrät

So falsch die Metapher von den HobbychirurgInnen und HobbypolizistInnen auch ist, so viel verrät sie über unser Fach bzw. unsere eigene Einstellung zu diesem.

Zum einen zeigt sie deutlich das auf, was Marianne Pollak (2011, 227) beschrieben hat, als sie festgestellt hat, dass „das Fehlen einer theoretischen Diskussion über die Grundlagen der archäologischen Denkmalpflege [...] auf dem weitgehenden Konsens aller beteiligten Fachleute seit rund zwei Jahrhunderten“ beruhe: Die ‚disziplinierte‘ Fachwelt ist sich seit dem Beginn der modernen Denkmalpflege weitgehend einig darüber, was sie will; nämlich sich nicht „aus dem bequemen Areal, in dem sie bislang auf dem Gebiet der Archäologie von der Öffentlichkeit völlig ungestört arbeiten konnte, hinaus bewegen [zu] müssen“ (Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 3.5.2000, Aktenzeichen 7 E 818/00, 10). Dieser Konsens ist das, was Laura Jane Smith (2006, 29-34) als „autorisierten Denkmaldiskurs“ bezeichnet hat, dessen vielleicht bedeutendste Eigenheit ist, das ‚Fachleute‘ sich selbst als die einzig legitimen Vertreter der ‚Interessen der Vergangenheit‘ und ebenso einzig legitimen Sachwalter für die ‚Interessen zukünftiger Generationen (an der Vergangenheit)‘ betrachten (und aufgrund ihrer anerkannten Stellung als wissenschaftliche ExpertInnen auch von staatlichen Institutionen als solche gesehen und mit besonderen Machtbefugnissen ausgestattet werden; siehe dazu schon KARL, 2016a). Das gibt uns die Möglichkeit, alle anderen gegenwärtig lebenden Menschen, also ‚die Öffentlichkeit‘, was Archäologie betrifft, vollkommen zu entmachten und entrechten (siehe dazu auch SMITH, 2006, 29).

Dass dieser Konsens dabei aus jenen „ständisch-feudalen“ (BERKA, 1999, 488) Gesellschaften stammt, gegen die sich insbesondere der Gleichheitsgrundsatz richtet, der untrennbar mit dem Entstehen moderner, demokratischer Bürgergesellschaften verbunden ist (BERKA, 1999, 488-492), braucht keineswegs zu verwundern: Die ‚graduierte‘, ‚professionelle‘ archäologische Wissen-

schaft sieht sich als Elite, als ‚Stand‘, der aus Innensicht Vorrechte im Bereich ‚seiner Zuständigkeit‘ beansprucht. Wie ich bereits andernorts ausgeführt habe, gefällt sich die Archäologie und insbesondere die staatliche Denkmalpflege in der Rolle der vordemokratischen, privilegierten ‚Obrigkeit‘, der sich BürgerInnen als ‚Untertanen‘ zu unterwerfen und der sie zu gehorchen haben (KARL, 2016a).

Dass aus einem derartigen – durch ‚Standesdünkel‘ gekennzeichneten – Blickwinkel die für moderne, demokratische Rechtsstaaten kennzeichnenden bürgerlichen Grundrechte als störend, entbehrlich und ungeeignet, ja als ungültig betrachtet werden, folgt zwingend. Ebenso zwingend folgt, dass wir uns nicht mit sachlichen Argumenten aufhalten müssen, um eine allfällig aus fachlicher Sicht notwendige Qualitätssicherung begründen zu können: Wir sehen uns schließlich aufgrund unserer Fachexpertise als diejenigen, die die ‚Wahrheit‘, was für unser Interessensgebiet am besten ist, schon kennen (SMITH, 2006, 29). Wie es Paul Watzlawick ausdrückt: *„Mit dem Wissen des Weisen um die ewige Wahrheit ist es nicht getan, sie muß den Unwissenden vermittelt werden – wenn nötig auch gegen deren Willen. Das berechtigt den Philosophen-König, auch Unwahrheiten in den Dienst der Wahrheit zu stellen. Jede individuelle Auslegung der Wahrheit muss unterdrückt werden (Platon empfiehlt zu diesem Zweck Institutionen, die der Inquisition und den Konzentrationslagern in jeder Hinsicht entsprechen)“* (WATZLAWICK, 2001, 102-103). Propagandamethoden wie die Verwendung der Hobbychirurgen-Metapher kommen uns da gerade recht.

Den anderen Grund für die Verwendung der Metapher haben hingegen schon Frank Siegmund und Diane Scherzler, wenn auch nicht explizit an diese denkend, in einem Beitrag aus dem Jahr 2014 erklärt: *„Es ist eine unangemessene Eigenwahrnehmung vieler Fachkollegen, Archäologie sei ja ein schönes Hobby, das man glücklicherweise zum Beruf haben machen können“* (SIEGMUND & SCHERZLER, 2014, 175). Der Wunsch, dass es keine HobbyarchäologInnen geben dürfe, erklärt sich letztendlich aus dieser Eigenwahrnehmung bzw., um es etwas schärfer zu formulieren, aus einem fachlichen Minderwertigkeitskomplex. Eine der oben genannten, anonymen GutachterInnen hat diesen völlig unbeabsichtigt zum Ausdruck gebracht, wenn er oder sie schreibt: *„[...] die Ausführung [archäologischer Projekte sollte] zumindest unter Verantwortung von Archäologen geschehen. Sonst bräuchte man tatsächlich keinerlei Archäologie als Spezialwissenschaft, und der Artikel kommt nah an diese Forderung. Gilt dies dann auch für andere Wissenschaften, etwa Ingenieurwissenschaften, Architektur, Biochemie? Wenn nein, was*

macht die Archäologie dann zu so einer Pseudowissenschaft?“ Im persönlichen Gespräch nimmt er hingegen meist die folgende Form an: *„Wenn jeder archäologisch forschen kann, wofür habe ich denn dann jahrelang studiert?“* Das Wort „kann“ ist dabei mit dem Wort „darf“ beliebig austauschbar.

‚Können‘ hat allerdings nicht notwendigerweise etwas mit ‚dürfen‘ zu tun: Dass jemand eine Tätigkeit ausüben darf, auch wenn er dazu nicht kompetent ist, macht diese Tätigkeit nicht zu einer Pseudotätigkeit. Der Konzertmeister der Wiener Philharmoniker glaubt wohl kaum, dass das Geigenspiel eine Pseudokunst ist, weil jeder nach Belieben Geige spielen und auch den Hummelflug massakrieren darf, auch wenn Rimski-Korsakow darob womöglich im Grab rotiert. Ebenso wenig bedeutet die Tatsache, dass ein jeder in einem bestimmten Tätigkeitsbereich dilettieren darf, dass man in diesem Bereich keine professionell ausgebildeten SpezialistInnen braucht. Die Wiener Philharmoniker werden nämlich, obwohl sich jedeR als HobbygeigerIn versuchen darf, trotzdem als KonzertmeisterIn eine entsprechend professionell ausgebildete GeigerIn beschäftigen (und wenn sie weiterhin Erfolg haben wollen, dann müssen sie das aller Wahrscheinlichkeit nach auch).

Um ernsthaft befürchten zu müssen, dass die Tatsache, dass jeder in der Wissenschaft dilettieren darf, für die man universitär ausgebildet wurde und die man sich zum Beruf gemacht hat, diese zu einer ‚Pseudowissenschaft‘ macht, muss man entweder diese Wissenschaft, die universitäre Ausbildung in ihr, oder sich selbst in irgendeiner Weise für minderwertig halten. Nur wer sich selbst, seine fachlichen Fähigkeiten oder seine eigene Wissenschaft für nicht mehr als ein schönes Hobby hält, dass er bzw. sie glücklicherweise zum Beruf machen konnte, muss Angst davor haben, durch HobbyarchäologInnen ersetzbar zu sein.

Denkanstöße

Man mag zur archäologischen Bürgerbeteiligung und dem Metallsucherproblem stehen, wie man möchte; man sollte allerdings als WissenschaftlerIn bedenken, welche Argumente man in Debatten über diese Themen verwendet bzw. ob man sich auf demagogische Propagandamittel wie die HobbychirurgInnen-Metapher stützen möchte und was die Verwendung solcher Mittel über diejenigen sagt, die sie verwenden. Ein gutes Licht wirft sie jedenfalls nicht auf unser Fach und das Selbstverständnis vieler unserer KollegInnen. Archäologische Qualitätssicherung ist durchaus

wichtig und richtig; ich will mit diesem Beitrag keineswegs sagen, dass jeder wo auch immer es ihm beliebt archäologisch tun und lassen können soll, was er will, egal ob er oder sie es kann oder nicht. Was ich sagen möchte, ist, dass wir uns davor hüten sollten, demagogische Propagandamittel zu benutzen, um die Notwendigkeit der archäologischen Qualitätssicherung öffentlich zu verkaufen, wenn diese letztendlich die Wissenschaftsfreiheit, die gerade für uns selbst besonders wichtig ist, untergraben. Wenn wir für die durchaus notwendige archäologische Qualitätssicherung argumentieren wollen, dann brauchen wir dafür bessere Argumente als hinkende Vergleiche, die noch dazu falsch und ethisch bedenklich sind.

Wer die HobbychirurgInnen-Metapher dennoch benutzt, hat also entweder nicht ausreichend darüber nachgedacht und plappert bloß etwas nach, was zwar schlau klingt, aber grundfalsch ist; oder weiß, dass die Metapher grundfalsch ist und benutzt sie dennoch, um mit unlauteren, propagandistischen Argumenten Ziele zu erreichen, die mit sachlichen Argumenten nicht zu erreichen sind; oder hat ein unzulässig verkürztes demokratisches Grundrechtsverständnis (Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 3.5.2000, Aktenzeichen 7 E 818/00) bzw. ein höchst bedenkliches, weil ‚totalitäres‘ Wissenschafts- und Gesellschaftsverständnis. Egal welchen dieser drei Fehler eine Person, die diese Metapher benutzt, im jeweils konkreten Einzelfall macht: Sie disqualifiziert sich selbst als WissenschaftlerIn, weil keiner davon für WissenschaftlerInnen akzeptabel ist. Mitläufer, gefährliche Demagogen und Menschen mit mangelndem Respekt für die Rechte ihrer Mitmenschen haben wir – und zwar nicht nur, aber auch, in der Archäologie – schon genug gehabt, gerade im deutschen Sprachraum.

Wir sollten darüber hinaus auch bedenken, dass nicht nur ‚die HobbyarchäologInnen‘ dazu verpflichtet sind, sich an denkmalschutzrechtliche Bestimmungen zu halten, auch wenn sie ihnen nicht passen, wie wir das immer – durchaus zurecht – verlangen, wenn wir gegen Raubgrabungen und sonstige illegale Archäologie wettern. Sondern umgekehrt haben auch wir uns an die – wenigstens in ihren relevanten Inhalten von uns vorgegebenen – Denkmalschutzgesetze und an die verfassungsgesetzlich garantierten Grundrechte zu halten, auch wenn sie uns im konkreten Fall nicht passen mögen. Denn was auch immer wir im stillen Kämmerlein glauben oder uns wünschen würden: Auch wir und die von uns veranlassten Gesetze (siehe KARL, 2016a) stehen in modernen, demokratischen Gesellschaften nicht

über dem Gesetz, sondern haben sich insbesondere an unsere jeweiligen Verfassungen zu halten. Wir haben eben keine Standesvorrechte, sondern sind – wie alle anderen Menschen auch – vor dem Gesetz allen anderen Menschen gleich.

Das bedeutet nicht zuletzt, dass wir auch akzeptieren müssen, dass die archäologische Forschungsfreiheit kein Privileg graduierter, promovierter oder gar habilitierter ArchäologInnen ist, sondern sich alle Menschen auf sie berufen können, wenn sie archäologische Forschung – und zwar selbstverständlich auch archäologische Feldforschung – betreiben wollen. Selbst wenn das für ‚die Archäologie‘ schlecht sein sollte: Alle Menschen haben ein Recht darauf, wir hingegen kein Recht, ihnen dieses Recht zu nehmen. Und ob es tatsächlich so unerträglich schlecht für ‚die Archäologie‘ ist, dass man sich deswegen große Sorgen machen oder gar anderen Menschen Grundrechte entziehen müsste, lässt sich anhand des Beispiels von Großbritannien wenigstens stark bezweifeln, wo jeder (außer auf unter Denkmalschutz stehenden Bodenflächen) frei der archäologischen Feldforschung nachgehen darf und trotzdem ‚die Archäologie‘ nicht untergegangen ist.

Nehmen wir über 99,9 % (AITCHISON U. A., 2014, 19) aller Menschen dieses Recht – ob nun dadurch, dass wir, wie das österreichische Bundesdenkmalamt (BDA), das örtlich geltende Denkmalschutzgesetz so auslegen, als ob jede Art archäologischer Feldforschung nicht graduierten ArchäologInnen komplett untersagt wäre, auch wenn das rechtlich gar nicht der Fall sein kann (KARL, 2016a); oder dadurch, dass wir, wie manche deutsche Landesämter für Denkmalpflege, angeblich notwendige Ausbildungen von Ehrenamtlichen derart verknappten, dass die, die innerhalb des örtlich geltenden gesetzlichen Rahmens ihren archäologischen Feldforschungen nachgehen wollen, jahrelang darauf warten müssen, sie absolvieren zu können – dann sind nicht jene die ‚bösen‘ Rechtsbrecher, die sich nicht an unsere Auslegung der von uns vorgegebenen Denkmalschutzgesetze halten, sondern wir, weil wir die (weit wichtigeren) Verfassungsgesetze brechen, die diesen HobbyarchäologInnen das Recht auf möglichst freie archäologische Feldforschung einräumen. Wir sollten also weit vorsichtiger sein, wenn wir des ‚kriminellen‘ Handelns beschuldigen, als wir es normalerweise sind, weil es sehr gut möglich ist, dass es nicht ‚die‘, sondern ‚wir‘ sind, die die weit schwereren ‚Verbrechen‘ begehen.

Dass wir uns dank des „*autorisierten Denkmaldiskurses*“ (SMITH, 2006, 29-34) die Macht dazu angeeignet haben, in der Praxis jenen, die wir aus

unserem Wirkungsbereich ausschließen wollen, auch tatsächlich (oft mit Unterstützung durch die Gerichte, die wir zu diesem Zweck auch gerne einmal mit Halb- und Unwahrheiten täuschen; siehe KARL, 2016a) ausschließen zu können, macht das um nichts besser, sondern nur noch schlimmer. Denn unrechtmäßig angeeignete Macht auch noch zu missbrauchen, weil man es kann, zeugt keineswegs von der moralischen Überlegenheit, die wir so gerne für uns in Anspruch nehmen, sondern nur von jener moralischen Korruption, die auch unsere fachlichen Ahnen im Dritten Reich charakterisiert hat und die nahezu immer mit (zu viel) Macht einhergeht.

Ich bin auch Hobbyarchäologe

Wie gezeigt wurde, darf man nicht nur HobbychirurgIn und HobbypolitistIn, sondern auch HobbyarchäologIn sein; und das ist auch gut so. Denn, nur als kleiner Denkanstoß für jene, die das immer noch nicht akzeptieren wollen, ich bin auch archäologischer Autodidakt; also genau das, was wir als Hobbyarchäologen bezeichnen würden, wenn ich kein Archäologiestudium abgeschlossen hätte. Und wenn Sie über meinen abschließenden Denkanstoß ein wenig nachdenken, werden Sie vielleicht feststellen, dass Sie selbst auch ein solcher Hobbyarchäologe oder eine Hobbyarchäologin sind.

Zwar habe ich natürlich Archäologie studiert. Dennoch bin ich in vielerlei Hinsicht archäologischer Autodidakt: Das Meiste, das ich heute in meiner Arbeit mache, habe ich in meinem Studium nicht beigebracht bekommen. Dafür nur ein paar besonders relevante Beispiele:

1. Ich führe heute meine Ausgrabungen (z. B. KARL U. A., 2016) nach der stratigrafischen Methode (mehr oder minder nach Harris, 1989) durch. Während meines Studiums an der Universität Wien galt jedoch noch die klassische ‚deutsche‘ Planums- bzw. Abstichgrabung (GERSBACH, 1998, 29-31) als die einzig akzeptierte Grabungsmethode in Lehre und Praxis.
2. Ich arbeite heute feldarchäologisch in erster Linie in Großbritannien, konkreter in Nordwales (z. B. KARL U. A., 2016). Über die nordwalisische Archäologie habe ich jedoch während meines Studiums in Wien niemals auch nur das Geringste gelernt, sondern praktisch ausschließlich über die Archäologie Österreichs und seiner unmittelbaren Umgebung (‚Heimatarchäologie‘, wenn man so will).
3. Ich arbeite heute viel im Bereich der archäologischen Denkmalpflegewissenschaft, die nicht zu-

letzt auch Teil des von meinem Lehrstuhl abgedeckten Fachbereichs ist. Auch dazu habe ich jedoch im Rahmen meines Studiums in Wien nicht das Geringste gelernt; es gab nicht einmal eine eigene Lehrveranstaltung zum österreichischen Denkmalschutzgesetz, geschweige denn zu anderen Themen der archäologischen Denkmalpflege.

Mein Fachstudium hat mich also für meine derzeitige archäologische Arbeit höchstens sehr randlich vorbereitet. Das, was ich formell gelehrt wurde, hat mit dem, was ich heute wissenschaftlich tue, nur sehr wenig zu tun. Nun denken Sie in gleicher Weise über ihre Ausbildung nach und vergleichen Sie diese mit dem, was Sie heute wissenschaftlich tun. Sie werden dabei vermutlich bemerken, dass das, was Sie vor Jahrzehnten an der Universität gelernt haben, nicht anders als bei mir nur noch sehr wenig damit zu tun hat, was Sie heute wissenschaftlich tun. Wäre es also Voraussetzung dafür, eine professionelle Archäologin oder ein professioneller Archäologe zu sein, dass man das, was man wissenschaftlich tut, auch tatsächlich während seines Universitätsstudiums gelehrt wurde und seine Kompetenz darin durch Prüfungen während seines Studiums nachgewiesen hat, nun, dann bin ich auch ‚nur‘ Hobbyarchäologe; und Sie vermutlich auch.

Ein Lösungsvorschlag: Qualitätssicherung und Forschungsfreiheit sind miteinander vereinbar

Wenn man das bürgerliche Grundrecht auf Forschungsfreiheit ernst nimmt, darf dann jedeR machen was er oder sie will? Nicht unbedingt! Man könnte das sich auftuende Problem der archäologischen Qualitätssicherung dadurch aufzufangen versuchen, dass man sich auf eine gesetzliche Lösung verständigt, die für alle gleichermaßen gilt. Auch ich halte eine verbindliche archäologische Qualitätssicherung für wünschenswert und notwendig. Daher versuche ich mit diesem Beitrag darauf hinzuweisen, dass der derzeit im deutschen Sprachraum gewählte Weg, diese zu erreichen, rechtlich allenfalls bedingt tragfähig ist. Eine wirklich wichtige Frage, die es noch zu beantworten gilt, ist also, auf welchem rechtlich sicher belastbaren Weg eine solche Qualitätssicherung erreicht werden kann.

Rechtlich nicht haltbar ist jedenfalls eine Bewilligungspflicht für alle archäologischen Feldforschungsmaßnahmen, schon gar nicht, wenn diese – wie z. B. das österreichische Bundesdenkmalamt in seinen amtlichen *Richtlinien für archäo-*

logische Maßnahmen (BUNDESDENKMALAMT, 2016, 11-6) behauptet – auch für völlig zerstörungsfreie archäologische Feldforschungsmaßnahmen gelten soll⁴. Zur archäologischen Beobachtung der Landschaft mit freiem Auge bedarf man sicherlich keiner besonderen archäologischen Ausbildung, schon gar nicht eines archäologischen Studienabschlusses. Und Denkmale werden auch nicht dadurch gefährdet, dass man sie anschaut. Generell ist schon eine bloße Genehmigungspflicht ein gravierender Eingriff in die Forschungsfreiheit (BERKA, 1999, 344), der nur durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt werden kann (BERKA, 1999, 346; PIEROTH, U. A., 2015, 178). Ein bloßer unbegründeter Verdacht, dass ja überall archäologische Denkmale vorkommen könnten, die so bedeutend sein könnten, dass man sie unbedingt unverändert erhalten müsste, bietet eine solche verfassungsrechtlich ausreichende Rechtfertigung sicherlich nicht.

Statt einer verfassungsrechtlich bedenklichen Vorab-Forschungsbewilligungspflicht scheint es daher weit sinnvoller, für den Fall der Entdeckung archäologischer Objekte gewisse Mindeststandards vorzuschreiben, die einzuhalten sind, egal aus welchem Grund und mit welchem Motiv diese entdeckt werden. Eine solche Pflicht lässt sich auch rechtlich problemlos aus der Auskunftspflicht von Findern gegenüber den zuständigen Behörden über die Fundumstände des allgemeinen Fundmelderechts der §§ 965 ff. BGB bzw. 388 ff. ABGB ableiten. Dabei kann der Mindeststandard für Funde auf oder im modern gestörten Oberboden ein recht einfacher sein, wie z. B. die Aufzeichnung von GPS-Koordinaten der Fundstelle und die Anfertigung eines oder mehrerer Fotos des Fundes in Fundlage. Das würde die schon bisher bestehenden Meldepflichten für archäologische Zufallsfunde nur geringfügig erweitern und kann in Anbetracht der technischen Entwicklung heutzutage jedem Staatsbürger zugemutet werden. Es entspricht auch grob dem, was gerade in den Niederlanden für geringfügige archäologische Bodeneingriffe durch Freiwillige und MetallsucherInnen gesetzlich erlaubt wurde (RIJKSDIENST VOOR HET CULTUREEL ERFGOED, o.J.). Für tiefergehende und/oder großflächigere Bodeneingriffe wären hingegen detailliertere ‚professionelle‘ Ausgrabungsmindeststandards vorzusehen, z. B. entsprechend bereits bestehender Grabungsstandards wie derer des Verbands der Landesarchäologen (2006) bzw. dessen landesspezifischer Derivate oder der Richtlinien des BDA (2016).

Die Einhaltung derartiger Mindeststandards kann gesetzlich vorgeschrieben werden, ohne

dass dadurch die deutsche bzw. österreichische Verfassung oder noch höherrangige europarechtliche Normen verletzt werden: Gelten diese Mindeststandards für alle Handlungen, bei denen archäologische Denkmale gefährdet werden könnten (also auch für den Aushub von Pflanzgruben, die Durchführung von Bauarbeiten etc.), handelt es sich bei ihnen im Sinne der ständigen Rechtsprechung der deutschen und österreichischen Höchstgerichte um allgemeine Gesetze (BERKA, 1999, 345-346; PIEROTH U. A., 2015, 164-166). Solche Gesetze zielen nicht intentionell darauf ab, die Forschungsfreiheit zu beschränken, sondern treffen diese nur insofern, als sie zum Schutz eines allgemeinen Rechtsgutes dienen, das nicht nur, aber auch durch die uneingeschränkte Ausübung der Forschungsfreiheit gefährdet werden kann. Solche Mindeststandards, sofern sie zum Gefährdungspotential, das von den betreffenden Handlungen ausgeht, auch tatsächlich *verhältnismäßig* sind, sind daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt; insbesondere wenn sie dem Schutz eines verfassungsgesetzlich garantierten Rechtsgutes dienen. Das trifft im konkreten Fall zu, weil die bei der Entdeckung von archäologischen Denkmalen vorgesehenen Mindeststandards bei einer derartigen Regelung dem Schutz der archäologischen Wissenschaftsfreiheit selbst dienen: Werden archäologische Denkmale – gleichgültig aus welchem Grund – unsachgemäß entfernt und bei ihrer Entfernung nicht in für die derzeit vorherrschende wissenschaftliche Praxis ausreichender Qualität dokumentiert, werden archäologische Forschungsquellen unwiederbringlich zerstört und somit die Wissenschaftsfreiheit jener BürgerInnen gefährdet, die sie mit derzeit als geeignet angesehenen archäologischen Methoden erforschen wollen.

Verboten würde durch eine derartige Regelung also die nicht sachgerecht durchgeführte und dokumentierte Zerstörung oder Veränderung archäologischer Denkmale. Das gewährleistet die archäologische Qualitätssicherung, ohne dass die Forschungsfreiheit von irgendjemandem mehr als erforderlich oder unverhältnismäßig beschränkt würde. Jeder, der tatsächlich der archäologischen Feldforschung nachgehen will, dürfte das auch weitgehend frei, vorausgesetzt er oder sie hält sich an die dem Schutz der Forschungsfreiheit Dritter dienenden Mindeststandards. Damit würde das Grundrecht aller (!) StaatsbürgerInnen auf Freiheit der wissenschaftlichen Forschung exakt gleichermaßen geschützt und gleichzeitig die notwendige archäologische Qualitätssicherung erreicht. Wer unter diesen Voraussetzungen der

freien archäologischen Feldforschung nachgehen möchte, muss sich bloß die dafür notwendigen Kompetenzen aneignen: Wer Archäologie durch sachgerechte Dokumentation erhält, darf das auch; wer sie unsachgemäß zerstört, kann dafür bestraft werden.

Anders behandelt würden nur tatsächlich in einem gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren (d. h. nach dem konstitutiven Prinzip) unter Denkmalschutz gestellte archäologische Denkmale bzw. Grabungsschutzgebiete, an deren langfristiger Erhaltung ein rechtswirksam gewordenen öffentliches Interesse besteht: Deren Veränderung bzw. Zerstörung ohne eine Bewilligung des zuständigen Denkmalamtes wäre weiterhin verboten. Wird eine solche Bewilligung erteilt, würden die ohnehin in allen Fällen geltenden Mindeststandards auch bei bewilligten Bodeneingriffen auf geschützten Denkmalen anzuwenden sein. Geht es um die Erforschung geschützter archäologischer Denkmale, wäre es auch vollkommen legitim, tatsächlich Mindestqualifikationen von den Durchführenden zu verlangen: Dabei geht es schließlich um die Erforschung von Objekten, an deren möglichst dauerhafter Erhaltung ein rechtswirksam gewordenen, in einem gesetzlich geregelten Verfahren festgestelltes öffentliches Interesse besteht. Hier gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, dass invasive Forschungen an solchen – besonders bedeutenden – Objekten nur von Personen durchgeführt werden dürfen, die ihre Qualifikation dafür auf geeignetem Weg unter Beweis gestellt haben, ist durchaus vertretbar. Auch dafür ist jedoch keine besondere Forschungsbewilligungspflicht notwendig, sondern es genügt ein allgemeiner Qualifikationsnachweis auf einem entsprechenden Niveau: z. B. der Nachweis der Absolvierung von Lehrgrabungen entsprechend den Vorgaben des *Register of Professional Archaeologists* (RPA, <http://rpanet.org/?FieldschoolGuides> [24.7.2016]) in einem bestimmten Umfang für stark in den Erdboden eingreifende Maßnahmen und eines einfacheren Kurses (wie die verschiedenen Ausbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche der deutschen Landesdenkmalämter) für nur wenig invasive Maßnahmen.

Auf dem hier vorgeschlagenen Weg ist also eine Lösung des archäologischen Qualitätssicherungsproblems möglich, ohne dass dafür die deutsche bzw. österreichische Verfassung missachtet werden muss. HobbyarchäologInnen – also Personen, die nicht über einen archäologischen Studienabschluss verfügen, aber dennoch selbstständig ernsthaft archäologische Feldforschungen durchführen wollen – wären dann auch

überhaupt kein Problem mehr. Die Schatzsuche hingegen – also die Suche des wirtschaftlichen Werts der getätigten Funde wegen – wäre weiterhin und auch rechtlich sauber verboten; wenigstens so lange sie nicht sachgerecht archäologisch dokumentiert wird. Und wenn Schatzsuchen sachgerecht archäologisch dokumentiert werden, dann sollte das eigentlich kein Problem für uns sein: Schließlich behaupten wir immer, dass es uns gar nicht um die Funde selbst und deren wirtschaftlichen Wert geht, sondern nur darum, dass Archäologie nicht unsachgemäß zerstört wird.

Anmerkungen

¹ z. B. „Diese Frau hat sich ein Loch in den Kopf gebohrt, um ihr Bewusstsein zu erweitern.“ VICE (16.8.2013): <http://www.vice.com/de/read/die-frau-die-sich-ein-loch-in-den-kopf-gebohrt-hat-um-ihr-bewusstsein-zu-erweitern> [15.1.2016]; „Radarfalle: Hobby-Polizist Nico G. (35) macht Jagd auf Raser.“ BERGEDORFER ZEITUNG (2.2.2012): <http://www.bergedorfer-zeitung.de/vier-und-marschlande/article112608314/Hobby-Polizist-Nico-G-35-macht-Jagd-auf-Raser.html> [15.1.2016].

² Siehe „Hobbypolizisten: Telefonieren Sie etwa am Steuer?“. SPIEGEL (3.3.2013): <http://www.spiegel.de/karriere/berufsleben/freiwillige-polizisten-helfen-polizeibeamten-a-917391.html> [15.1.2016].

³ z. B. „Zwist mit Türkei – Stopp für österreichische Ausgrabungen in Ephesos“. NACHRICHTEN.AT (4.9.2016): <http://www.nachrichten.at/nachrichten/weltspiegel/Zwist-mit-Tuerkei-Stopp-fuer-oesterreichische-Ausgrabungen-in-Ephesos;art17,2334910> [5.10.2016].

⁴ Das BDA (2016, 11-2) geht dabei sogar soweit, dass es behauptet, dass auch schon die bloße Beobachtung von oberflächlich mit freiem Auge erkennbaren Hinweisen wie z. B. Bewuchsmerkmalen, Bodenverfärbungen, etc. „zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung“ (§ 11 Abs. 1 DMSG) von sich unter der Erdoberfläche befindlichen oder unter diese erstreckenden Bodendenkmalen dieser Bewilligungspflicht unterliegt. Eine Bewilligung, die gem. § 11 Abs. 1 DMSG nur an Personen erteilt werden kann, die ein archäologisches Universitätsstudium absolviert haben, soll also nach aktueller Rechtsansicht des BDA schon nur dafür notwendig sein, dass man mit archäologischer Entdeckungsabsicht in die Landschaft schaut.

Literatur

Aitchison, K., Alphas, E., Ameels, V., Bentz, M., Bors, C., Cella, E., Wachowicz, L. u. a. (2014). *Discovering the Archaeologists of Europe 2012-2014: Transnational Report*. York: Archaeological Trust. http://www.discovering-archaeologists.eu/national_reports/2014/transnational_report.pdf [1.2.2016].

Bundesdenkmalamt (2016). *Richtlinien für archäologische Maßnahmen. 4. Fassung – 1.1.2016*. <http://www.bda.at/documents/262104480.pdf> [30.3.2016].

- Berka, W. (1999). *Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich*. Wien, New York: Springer.
- Europäische Union (2010). *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* (2010/C 83/02). Amtsblatt der Europäischen Union C 83/389. http://www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtcharta/_30.03.2010.pdf [18.1.2016].
- Europarat 2010. *Die Europäische Menschenrechtskonvention*. Council of Europe: http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf [18.1.2016].
- Feyerabend, P. (1986). *Wider den Methodenzwang* (Taschenbuchauflage). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Gersbach, E. (1998). *Ausgrabung heute. Methoden und Techniken der Feldgrabung* (3. Auflage). Stuttgart: Theiss.
- Harris, E. (1989). *Principles of Archaeological Stratigraphy* (2nd edition). London, Academic Press.
- Haßmann, H. (2000). Archaeology in the 'Third Reich'. In H. Härke (Hrsg.), *Archaeology, Ideology and Society. The German Experience* (Gesellschaften und Staaten im Epochenwandel 7, S. 65-139). Frankfurt a. M.: Lang.
- Karl, R. (2011a). *Archäologischer Denkmalschutz in Österreich. Praxis – Probleme – Lösungsvorschläge*. Wien: Sramek.
- Karl, R. (2011b). Bekanntes Wissen oder unbekanntes Information? Gedanken zum eigentlichen Ziel und zur bestmöglichen Umsetzung des Schutzes archäologischer Funde. *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege*, 65(3), 252-75.
- Karl, R. (2016a). Obrigkeit und Untertan im denkmalpflegerischen Diskurs. Autokratische Bürokratie und Zivilgesellschaft. *Forum Kritische Archäologie* 5. http://www.kritischearchaeologie.de/repositorium/fka/2016_5_1_Karl.pdf [5.10.2016].
- Karl, R. (2016b). Wir stehen drauf! Österreich, die Faro-Konvention und archäologische Bürgerbeteiligung. *Archäologische Informationen*, 39, 57-68.
- Karl, R. & Möller, K. (2016). Empirische Untersuchung des Verhältnisses der Anzahl von MetallsucherInnen im deutsch-britischen Vergleich. Oder: wie wenig Einfluss die Gesetzeslage hat. *Archäologische Informationen*, 39, 215-226.
- Karl, R., Möller, K. & Waddington, K. (2016). *Characterising the Double Ringwork Enclosures of Gwynedd: Meillionydd Excavations, June and July 2015. Interim Report*. Bangor Studies in Archaeology, Report No. 14. Bangor: Bangor University School of History, Welsh History and Archaeology.
- Krischok, H. (2016). *Der rechtliche Schutz des Wertes archäologischer Kulturgüter*. Göttingen: V & R unipress.
- Pieroth, B., Schlink, B., Kingreen, T. & Poscher, R. (2015). *Grundrechte. Staatsrecht 2* (31. Auflage). Heidelberg: Müller.
- Pöschl, M. (2010). Von der Forschungsethik zum Forschungsrecht: Wie viel Regulierung verträgt die Forschungsfreiheit? In U. Körtner, H. J. Ulrich, C. Kopetzki & C. Druml (Hrsg.), *Ethik und Recht in der Humanforschung* (Schriftenreihe Ethik und Recht in der Medizin 5, S. 90-135). Wien, New York: Springer.
- Pollak, M. (2011). Zur Theorienbildung in der archäologischen Denkmalpflege in Österreich. *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege*, 65(3), 227-39.
- Popper, K. R. (1994). *Die Logik der Forschung* (10. Auflage). Tübingen: Mohr.
- Rijksdienst voor het Cultureel Erfgoed (o.J.). Archeologie voor vrijwilligers en de Erfgoedwet. Dossier: Erfgoedwet. <http://cultureelerfgoed.nl/dossiers/erfgoedwet/archeologie-voor-vrijwilligers-en-de-erfgoedwet> [24.7.2016].
- Siegmund, F. & Scherzler, D. (2014). Archäologie und Baudenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen 2014 – ein Jahr nach dem Ringen gegen Mittelkürzungen und für eine bessere gesetzliche Grundlage. *Archäologische Informationen*, 37, 153-80.
- Smith, L. 2006. *Uses of Heritage*. London: Routledge.
- Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (2006). *Ausgrabungen und Prospektion. Durchführung und Dokumentation*. http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf [24.7.2016].
- Vereinte Nationen (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [19.11.2015].
- Watzlawick, P. (2001). *Vom Schlechten des Guten, oder Hekates Lösungen* (8. Auflage). München: Piper.
- Welan, M. (2002). Über die Grundrechte und ihre Entwicklung in Österreich. Österreich in Geschichte und Literatur (Heft 4-5). http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/welan_grundrechte.pdf [12.12.2015].

Über den Autor

Raimund Karl ist Professor für Archäologie und Denkmalpflege an der Bangor University in Großbritannien. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören der archäologische Denkmalschutz in Österreich, Deutschland und Großbritannien sowie die archäologische Bürgerbeteiligung. Er arbeitet derzeit an einem Vorschlag zu einer grundlegenden Novellierung der archäologischen Bestimmungen des österreichischen Denkmalschutzgesetzes.

Prof. Raimund Karl
Professor of Archaeology and Heritage
Prifysgol Bangor University
College Road, Bangor, Gwynedd LL57 2DG
United Kingdom
r.karl@bangor.ac.uk

<http://orcid.org/0000-0001-5832-8656>